

Formulare

*) Die erforderlichen Formulare finden Sie auch unter www.dresden.de/kfz.

Unnötige Wartezeit muss nicht sein!

Buchen Sie unter www.dresden.de/kfz-termine Ihren Termin zur Zulassung eines Importfahrzeuges.

Ohne Termin ist die Bearbeitung Ihres Anliegens nur in Ausnahmefällen möglich.

Kontakt zur Kfz-Zulassungsbehörde

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kfz-Zulassungsbehörde gern zur Verfügung.

Besucheranschrift:

Hauboldstr. 7
01239 Dresden (Nickern)

Postanschrift:

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Kfz-Zulassungsbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Kontakt:

Telefon (03 51) 4 88 80 08 oder (03 51) 4 88 80 20

E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de

Internet: www.dresden.de/kfz

Termine: www.dresden.de/kfz-termine

Anfahrts- und Parkmöglichkeiten:

mit dem Bus: Buslinie 66 bis Haltestelle Gamigstraße

mit dem Auto: Parkplatz vorhanden (gebührenpflichtig)

Sprechzeiten:

Mo, Fr: 8:00 - 12:00 Uhr

Di, Do: 8:00 - 17:00 Uhr

Mi.: 9:00 - 12:00 Uhr

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt

Kfz-Zulassungsbehörde, E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, E-Mail: presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Februar 2025

Landeshauptstadt Dresden Ordnungsamt Kfz-Zulassungsbehörde



Informationen zur Zulassung von Fahrzeugen aus dem Ausland - (Importfahrzeug/Einfuhr)

Rechtsgrundlage: § 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) – Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland nach vorheriger Zulassung in einem anderen Staat

Allgemeine Information

Folgende Informationen gelten für Fahrzeuge, die aus dem Ausland eingeführt und für die noch keine deutschen Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I und II) ausgestellt wurden.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Zulassung erfüllt sein?

Die Zulassung ist nur möglich, wenn der melderechtliche Hauptwohnsitz in Dresden liegt, beziehungsweise bei Firmen der Firmenstandort in Dresden ist.

Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Fahrzeughalter keine Gebühren- und/oder Kfz-Steuerrückstände hat. Außerdem muss das Fahrzeug den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Personalausweis/Reisepass bei natürlichen Personen;
bei Firmen/Vereinen einen Firmen-/Vereinsnachweis (z.B. Handelsregister- / Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung/Gewerbeerlaubnis) - alles im Original oder beglaubigter Kopie
- elektronische Versicherungsbestätigungsnummer (eVB-Nr.) zum Nachweis über das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Originale ausländische Fahrzeugpapiere, falls diese bereits ausgestellt wurden bzw. das Fahrzeug im Ausland zugelassen war oder ist
- Ausländische Kennzeichen, wenn das Fahrzeug im Ausland noch zugelassen ist
- Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer (SEPA-Lastschriftmandat) *)
- Vollmacht *), bei Erledigung durch Dritte; bei natürlichen Personen mit original Ausweisdokument des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten. Die Vollmacht

muss auch die Bekanntgabe eventuell bestehender Kfz-Steuer- und Gebührenrückstände an die Bevollmächtigten erlauben!

- Einwilligungserklärung *) der gesetzlichen Vertreter bei nicht voll geschäftsfähigen Fahrzeughaltern (minderjährige*r Fahrzeughalter*in)
- Nachweis der Verfügungsberechtigung (original Kaufvertrag oder Rechnung)
- ggf. die **Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb** eines neuen Kraftfahrzeuges. Bei Notwendigkeit ist der Vordruck in der Zulassungsbehörde erhältlich. Der Erwerb eines neuen Fahrzeuges im Sinne des § 1b Absatz 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes aus einem EU-Land unterliegt immer der Erhebung der Umsatzsteuer im Bestimmungsland. Zur Prüfung der Steuerzahlung hat die Zulassungsbehörde diese Mitteilung an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.
- ggf. die **Zollunbedenklichkeitsbescheinigung**; bei einem **Import** eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs aus einem **Nicht-EU-Land** muss eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** vom Zoll (Verzollungsnachweis) vorgelegt werden. Liegt der Verzollungsnachweis nicht vor, erfolgt die Meldung zur Prüfung an das Hauptzollamt durch die Zulassungsbehörde.

Zusätzlich werden, je nach Fahrzeug, folgende Unterlagen benötigt:

Bei einem Neufahrzeug (fabrikneues Fahrzeug)

- Entweder die EG-Übereinstimmungsbescheinigung/en (CoC-Papier – Certificate of Conformity); ggf. mit einer Bestimmung der Schadstoffklasse / der Emissionsschlüsselung durch einen Sachverständigen, wenn in Ziffer 47 der CoC-Papiere die Eintragung zur Emissionsschlüsselung für Deutschland fehlt
- oder ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis nach § 13 EG-FGV (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung) bzw. **§ 21 StVZO** (nicht älter als 18 Monate).
- Grundsätzlich muss das Fahrzeug vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II identifiziert werden. Ist bereits eine Zulassungsbescheinigung aus dem EU-Ausland vorhanden, wird dies als Nachweis der Identifizierung anerkannt. In anderen Fällen erfolgt die Identifizierung des Fahrzeuges durch eine technische Prüfstelle, einen anerkannten Sachverständigen oder einen Prüfingenieur. Die Identifizierung kann auch mit einer Fahrzeugvorführung in der Zulassungsbehörde erfolgen.

Bei einem Gebrauchtfahrzeug

■ mit EG-Typgenehmigung:

- die EG-Übereinstimmungsbescheinigung/en (CoC-Papier Papier – Certificate of Conformity) oder eine Datenbestätigung des Herstellers/einer technischen Prüfstelle, einem anerkannten Sachverständigen oder einem Prüfingenieur; ggf. mit einer Bestimmung der Schadstoffklasse / der Emissionsschlüsselung durch einen Sachverständigen, wenn in Ziffer 47 der CoC-Papiere die Eintragung zur Emissionsschlüsselung für Deutschland fehlt.
- Der Nachweis über die gültige Hauptuntersuchung, wenn sie seit dem Tag der ersten Zulassung fällig gewesen wäre oder das Fahrzeug außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen war.
- Nachweis über die Identifizierung des Fahrzeuges von einer technischen Prüfstelle, einem anerkannten Sachverständigen oder einem Prüfingenieur. Die Identifizierung kann auch mit einer Fahrzeugvorführung in der Zulassungsbehörde erfolgen. Dies ist nicht erforderlich, wenn bereits eine Zulassungsbescheinigung aus dem EU-Ausland vorhanden ist, oder bereits eine Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO erfolgt ist (bitte Prüfprotokoll vorlegen).

■ ohne EG-Typgenehmigung:

- Ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis mit technischem Datenblatt nach **§ 21 StVZO** (nicht älter als 18 Monate).
- Bei der Begutachtung nach **§ 21 StVZO** ist es möglich, dass Sie ein Gutachten zu Erlangung einer **Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO** erhalten. Diese Ausnahmegenehmigung ist vor Zulassung beim zuständigen Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) vorzugsweise per E-Mail zu beantragen.
- Sobald Sie die Ausnahmegenehmigung vom LASuV erhalten haben, legen Sie diese Ihrer Versicherung vor. Die Versicherung muss Ihnen anschließend eine Bescheinigung ausstellen, dass trotz der bestehenden Ausnahmegenehmigung ein vollständiger Versicherungsschutz gewährt wird.
- Kontakt zum LASuV/Beantragung der Ausnahmegenehmigung:
Landesamt für Straßenbau u. Verkehr, Ref. 42 Straßenverkehrsordnung und Zulassungsrecht, Postfach 10 07 63, 01077 Dresden
Tel.: 0351/8139-0 - E-Mail: poststelle@lasuv.sachsen.de

Welche Gebühren entstehen für die Zulassung von Importfahrzeugen aus dem Ausland?

Die Zulassung kostet zwischen 30,60 EUR und ca. 80,00 EUR, abhängig von den im Einzelfall vorgelegten Unterlagen und richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).